



<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	FB 45/0024/WP18
Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	30.11.2020
		Verfasser:	FB 45/310.010
<b>Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII Hier: Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.</b>			
<b>Ziele:</b>		Klimarelevanz	
		keine	
<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
22.12.2020	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Schwimmvereins Neptun 1910 Aachen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz  
/ die Klimafolgenanpassung**

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:	keine	<input checked="" type="checkbox"/>	positiv	<input type="checkbox"/>	negativ	<input type="checkbox"/>	nicht eindeutig	<input type="checkbox"/>
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:	gering	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	groß	<input type="checkbox"/>	nicht ermittelbar	<input checked="" type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz	keine	<input type="checkbox"/>	positiv	<input type="checkbox"/>	negativ	<input type="checkbox"/>	nicht eindeutig	<input checked="" type="checkbox"/>
------------------------------------	-------	--------------------------	---------	--------------------------	---------	--------------------------	-----------------	-------------------------------------

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die CO2-Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährlich Einsparziels)
- mittel – 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die Erhöhung der CO2-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering – unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel – 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß – mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO2-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/> vollständig	<input type="checkbox"/> überwiegend (50-99%)	<input type="checkbox"/> teilweise (1-49%)	<input type="checkbox"/> nicht	<input type="checkbox"/> nicht bekannt
--------------------------------------	--	---	--------------------------------	--

## **Erläuterungen:**

### **1. Ausgangslage**

Der Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V. mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 01.10.2020 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Der Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V. (SV Neptun) ist ein Sportverein mit den Sparten Wasserspringen, Schwimmen, Volleyball und Ballett. Die Arbeit des Vereins ist besonders auf die Förderung junger Menschen ausgerichtet. Von den aktiven Sportlern des 645 Mitglieder starken Vereins sind, bis auf wenige Ausnahmen, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Der Verein ist überwiegend im Bereich des Breitensports tätig, im Wasserspringen wird zusätzlich auch im Leistungssport ausgebildet.

Der Verein betreibt auch ein Teilinternat, indem er selbst interne Seminare und Schulungen für die Kinder und Jugendlichen zu relevanten Themen, Ausbildungen im Sportbereich und Hausaufgabenbetreuung für die jugendlichen Leistungssportler\*innen durchführt und auch Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige junge Sportler\*innen beispielsweise bei Wettkämpfen, anbietet.

Über die Vereinstätigkeit hinaus hält der SV Neptun viele Angebote im Bereich des Wassersports vor. In zahlreichen Kooperationen mit Schulen und Kindergärten wird den kleinen und größeren Kindern das Element Wasser näher gebracht.

Im Rahmen der Ferienspiele nehmen jährlich über 100 Kinder die Angebote des Vereins wahr, besonders beliebt sind die „jungen Hüpfen“ beim Wasserspringen.

Der SV Neptun 1910 Aachen e.V. ist Mitglied im Stadtsportbund. Mit der Zugehörigkeit zum Stadtsportbund sind die Jugendabteilungen eines Vereins bereits anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Beim SV Neptun besteht die Besonderheit, dass eine eigene Jugendabteilung erst durch Satzungsänderung seit dem 30.09.2020 besteht.

Das beschriebene Gesamtangebot des Vereins kann jedoch nicht allein von einer Jugendabteilung bestritten werden, eine Anerkennung des Gesamtvereins ist dadurch erforderlich.

### **2. Stellungnahme der Verwaltung**

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern gemäß § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 07.09.2016 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind. Im nachfolgenden Raster sind die Beurteilungskriterien seitens FB 45 gelistet. Der Träger erfüllt demnach alle Kriterien.

Daher ist die Anerkennung des Schwimmvereins Neptun 1910 Aachen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. 75 SGB VIII auszusprechen.

## **Anlagen:**

- Antrag und Satzung des Vereins (Anlage 1a und b)
- Raster zu den Beurteilungskriterien (Anlage 2)

# SV Neptun 1910 Aachen e.V.

Mitglied des Westdeutschen Schwimm-Verbandes und  
des Westdeutschen Volleyball-Verbandes



SV Neptun 1910 Aachen e.V., Am Pannhaus 7, 52072 Aachen

Stadtverwaltung Aachen  
FB 45/ 310.010  
Mozartstraße 2-10

52058 Aachen

**Datum 01.10.2020**

**SV Neptun 1910 Aachen e.V.**  
- BALLETT  
- KUNST- und TURMSPRINGEN  
- SCHWIMMEN  
- VOLLEYBALL

Sehr geehrte Damen und Herren des Kinder- und Jugend-  
ausschusses der Stadt Aachen,

die Vorstandsmitglieder des SV Neptun 1910 Aachen e.V. stellen  
hiermit den Antrag auf Anerkennung des Gesamtvereins als Träger  
der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Der SV Neptun 1910 Aachen e.V. ist ein Traditionsverein in Aachen  
mit einer 110-jährigen Geschichte und als Mehrspartenverein in  
den Sportarten Wasserspringen, Ballett, Schwimmen und Volleyball  
aktiv. Schon immer waren die Jugendarbeit, -förderung und  
-bildung Grundpfeiler der Vereinsarbeit.

Die jüngere Vereinsarbeit, insbesondere während der letzten  
sieben Jahre, fokussierte sich noch stärker auf die Förderung der  
Jugend. Fast alle Aktivitäten und Angebote des Vereins richten sich  
darauf aus:

- Tägliches mehrstündiges Training für Kinder, Jugendliche und junge  
Menschen zur Aus- und Fortbildung im Sport
- Aufführungen der Ballettgruppe bei städtischen Veranstaltungen, in  
Seniorenheimen und bei Karnevalsveranstaltungen
- Durchführung zahlreicher Projekte wie Ferienspiele, Ferienakademie,  
Bildungszugaben, Schwimm- und Wassergewöhnungskurse mit  
Schulen und Kitas, OGS-Kooperationen, Talentsichtung inklusive  
einer Doppelstunde Sportprogramm für bis zu 800 Schüler der  
Aachener Grundschulen pro Jahr

**Vorsitzende**  
Sibylle Reuß  
Moreller Weg 12  
52074 Aachen

**Geschäftsführerin**  
Elisabeth Lube  
Am Pannhaus 7  
52072 Aachen

**Bankverbindung**  
DE40 3905 0000 0000 0399 25  
BIC: AACSD33XXX  
Sparkasse Aachen

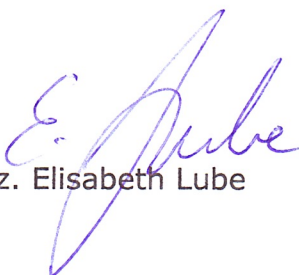
**Vereinsregisternummer  
des Amtsgerichts Aachen  
10 86**

- Konzept des Miteinanderlernens im Rahmen der Jugendarbeit: Sportler des SV Neptun unterstützen vereinsfremde Schüler durch Anleitung, Hilfestellung, Demonstrationen, Motivation (siehe Fotos)
- Betrieb eines Teilinternats zur täglichen Hausaufgabenbetreuung durch Pädagogen, zur außerschulischen Bildung durch Seminare für Kinder und Jugendliche (zu Themen wie Doping, gesundes Kochen und Ernährung, mentales Training), zur Aus- und Fortbildung von jungen Menschen zu Sportassistenten und Kampfrichtern, für den Erwerb der Rettungsfähigkeit durch Erste-Hilfe-Kurse, als Betreuungs- und Übernachtungsangebot für Kinder und Jugendlichen während Lehrgängen und Wettkämpfen
- Jugendvollversammlungen, wo junge Menschen Erfahrungen mit eigenverantwortlicher Vereinsarbeit und politischer Selbstbestimmung sammeln können. Unser Nachwuchs erhält so die Möglichkeit, eigene Interessen zu verwirklichen, frühzeitig Verantwortung für Vereinsarbeit zu übernehmen und sich langfristig in Ehrenamtspositionen einzuarbeiten.

Über eine Anerkennung des Gesamtvereins als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII durch die Mitglieder des Jugendausschusses würden wir uns sehr freuen.

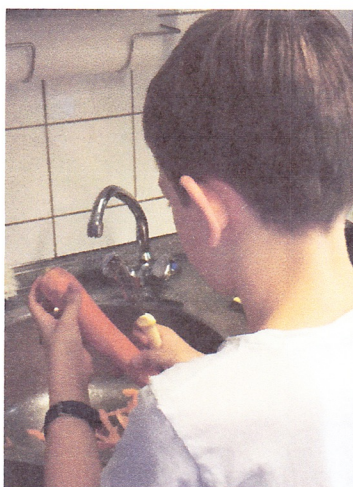
Mit freundlichen Grüßen

  
gez. Sibylle Reuß

  
gez. Elisabeth Lube

## Jugendarbeit bei den Ferienspielen der Stadt Aachen Fotos aus den Jahren 2017 und 2018

Im Einsatz sind die Neptunsporler in den gelben Trikots Jan Marx (16 Jahre), Felix Ferse (16 Jahre), Moritz Wesemann (16 Jahre), William Ackmann (10 Jahre), Karla Ackmann (10 Jahre)



## **Satzung des SV Neptun 1910 Aachen e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.“.
- (2) Der Verein ist unter der Nummer 1.086 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind schwarz/gelb.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes NRW und des Westdeutschen Volleyballverbandes (WVV). Der Anschluss an weitere Fachverbände ist möglich.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung des Sports, der Kinder- und Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung junger Menschen; er bildet Sportler in den vom Verein angebotenen Sportdisziplinen aus und fördert sie. Er will insbesondere junge Menschen für den Sport begeistern.

Diese Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports.
3. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere von Wettkämpfen, Trainingslagern und Lehrgängen.
4. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleitern, Trainern, Helfern und sonstigen Mitarbeitern.
5. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
6. Talentsichtung und Talentförderung, insbesondere im Jugendbereich.
7. Angebote der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit.
8. Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendarbeit, der Jugenderziehung, der Jugendbildung.
9. Ausrichten von der nationalen und internationalen Jugendbegegnungen und des Jugendaustausches zur Völkerverständigung.
10. Durch den Betrieb eines Sportinternates und sämtliche damit zusammenhängende Leistungen wie Betreuung, Unterstützung, Ausbildung, Versorgung und Beherbergung von Sportlern, vor allem Kindern und Jugendlichen.
11. Hilfe im Sinne der Integration von Flüchtlingen.

Der Verein fördert und unterstützt ebenfalls die Bestrebungen der DLRG.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird in Textform an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschriftinzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen beantragt.

(2) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

(3) Für passive Mitglieder / Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht/nur eingeschränkt.

(4) Juristische Personen sind außerordentliche Mitglieder.

(5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ältestenrats von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Disziplinarmaßnahmen**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod
- bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder solchen, die sich trotz Abmahnung mehrfach wiederholen durch Beschluss, der schriftliche

begründet werden muss, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet im Auftrag des erweiterten Vorstandes der Disziplinarausschuss gem. Ziffer 1 der Disziplinarordnung. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Beschwerde möglich. Über die Beschwerde des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem – ehemaligen – Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand, über die Höhe und Fälligkeit der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand auf Vorschlag und nach Rücksprache mit dem Abteilungsvorstand.

Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

(3) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

(4) Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die Umlagen und sonstige, zu leistende Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:

a.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Finanzverwalter
- dem Beitragswart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein soll.

b.) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- dem Vertreter der Vereinsjugend
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- den bis zu drei Beisitzern
- den Leitern der Abteilungen

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 14 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird, und die Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß den Abteilungsordnungen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung / turnusgemäßen Neuwahl führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

(5) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen, mit Ausnahme der Disziplinarordnung, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

(6) Über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 5.000 Euro pro Jahr belasten, ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft je nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein. Das Vorstandsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweils hierzu berufenen Vorstandsgremiums ihre Zustimmung erklären.

Der erweiterte Vorstand sollte jährlich mindestens 4-mal, der geschäftsführende Vorstand jährlich mindestens 6-mal tagen.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 11 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- (3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- (4) Organe der Vereinsjugend sind
  - die Jugendversammlung
  - der Jugendvorstand
- (5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, einberufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft die Mitgliederversammlung in Textform mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung vom erweiterten Vorstand beschlossen oder von 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können dem geschäftsführenden Vorstand bis zu 3 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (6) Jedes anwesende Mitglied ist mit der Vollendung des 17. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder abhängig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen über Beschlussvorschläge sind auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder durchzuführen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks erforderlich.
- (10) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Ist dieser nicht anwesend, führt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes durch die Versammlung. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
2. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des erweiterten Vorstandes
3. die Wahl von Kassenprüfern und die Entgegennahme des Prüfberichts
4. die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
5. die Entgegennahme des Haushaltsplanes
6. die Entscheidung über Satzungsänderungen

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer im geraden und der zweite Kassenprüfer im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers und die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder erfolgen geheim.

(2) Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## **§ 15 Ältestenrat**

Der Verein kann einen Ältestenrat haben.

(1) Die Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte bis zu 7 Mitglieder zum Ältestenrat.

(2) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Die Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Dem Ältestenrat obliegt die Beratung des erweiterten Vorstandes.

(4) Der Ältestenrat soll in Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedern und strittigen Vereinsfragen schlichten.

(5) Der Ältestenrat empfiehlt der Mitgliederversammlung vorzunehmende Ehrungen des Vereins.

## **§ 16 Abteilungen**

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegründet.

(2) Näheres regelt die Abteilungsordnung, die von der Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Abteilungsordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder dem Vereinsamt hinaus.

## **§ 18 Verfahren bei Auflösung**

(1) Der erweiterte Vorstand ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen der Stadt Aachen mit der Auflage zu übertragen, das Vermögen ausschließlich zu dem in § 2 angegebenen Zweck zu verwenden, wenn dieser nicht mehr zu verwirklichen ist für sonstige gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

(3) Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 beschlossen.



## Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p><b>Kriterien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,</li> <li>• der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016</li> <li>• der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994</li> </ul>	<p><b>Profil des Trägers</b></p> <p>hier: Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V. erbringt selbst Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII beitragen.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Satzung als auch</li> <li>• in der praktischen Arbeit</li> </ul> <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.</p> <p>Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit des Trägers im Rahmen der Jugendhilfe ist Hauptbestandteil seiner Arbeit sowohl nach seiner Satzung als auch in seiner praktischen Arbeit.</p> <p>Schwerpunkt der praktischen Jugendarbeit ist die sportliche Förderung Förderung junger Menschen im Sinne des § 11 Abs. 3, Nr. 2 SGBVIII.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,</li> </ul>	siehe Anlage 2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,</li> </ul>	Mitglieder (1.1.2020): 645 Teilnehmer (darunter nur Kinder und Jugendliche) an: Lehrgängen (2019): 95 Gäste mit Übernachtung Lehrgängen (2019): 32 Gäste ohne Übernachtung Talentsichtung (2019): 650 Schüler Ferienspielen (2019): 120 Schüler Bildungszugaben (2019): 150 Kita-Kinder und Schüler Schwimmkursen (2019): 44 Schüler Wassergewöhnungskursen (2019): 32 Kita-Kinder Schnupperkursen, Flügelkindergruppe (2019): 26 Kinder
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,</li> </ul>	3 hauptamtliche Trainer, Diplom-Sportlehrer mit A-Lizenz Wasserspringen 10 Lizenz-Übungsleiter 5 Übungsleiter 1 Tanz-Pädagogin 1 Diplom-Sportlehrer 1 Pädagoge 5 Lehrer des Couven-Gymnasiums für die Nachmittagsschulbetreuung

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Sportjugend im Stadtsportbund Aachen e.V.</b>, Teilnahme an der jährlichen Jugendsportlerehrung und Jugendsportevents, Unterstützung im Rahmen der Jugendsportgeräteförderung,</li> <li>• <b>Jugendausschuss des Schwimmbezirks Aachen e.V.</b></li> <li>• <b>Jugendausschuss des Schwimmerbandes NRW</b>, Unterstützung der Schwimmkurse, Lehrgänge</li> <li>• <b>Sportjugend des Landessportbundes NRW</b>, Zusammenarbeit mit Bewegungskindergärten, Ausbildung von Sporthelfern, NRW bewegt seine Kinder!, Landesprogramm 1000x1000</li> <li>• <b>DSV-Jugend</b> (Deutscher Schwimmverband), Teilnahme an Jugendtrainertagung, Zusammenarbeit mit den Jugendleistungssportreferenten</li> <li>• <b>Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, Jugendpflege</b> im Rahmen der Ferienspiele</li> <li>• <b>Fachbereich Sport</b> im Rahmen von Wassergewöhnungskursen</li> <li>• <b>Bildungsbüro der StädteRegion</b> im Rahmen der Bildungszugabe und Ferienakademie</li> <li>• <b>Ministerium für Schule und Bildung NRW</b> im Rahmen der Talentsichtung und des Angebotes von Schulsportgemeinschaften</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse</li> </ul>	liegen vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Verein besteht seit 1910. Er hat seine Tätigkeiten seit ca. 2013 vorrangig auf die Jugendarbeit konzentriert, eine sichere Beurteilung der seiner Tätigkeit ist möglich.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann		Durch seine sportlichen Angebote, insbesondere durch die Förderung des Schwimmenlernens, übernimmt der Träger einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe.

<p>Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)</p> <p>Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>	<p>Gemäß der vorliegenden Satzung bietet der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.</p>
<p>Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• den vollständigen satzungsmäßigen Namen;</li> </ul>	<p>Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);</li> </ul>	<p>Schwimmverein Neptun 1910 Aachen e.V.  Geschäftsstelle  Am Pannhaus 7  D - 52072 Aachen  Internet: <a href="https://sv-neptun.de">https://sv-neptun.de</a>  E-Mail: <a href="mailto:info@sv-neptun.de">info@sv-neptun.de</a>  Tel. 0241 – 17 67 46, Mobil 0160 905 467 58</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;</li> </ul>	<p>liegt vor</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;</li> </ul>	<p>1. Vorsitzende:  Sibylle Reuß,  pensionierte Schulleiterin, 74 Jahre  Moreller Weg 12  52074 Aachen</p> <p>2. Vorsitzender:  Boris Linden</p>

	<p>Prokurist, 42 Jahre Rütscher Straße 80 52074 Aachen</p> <p>Geschäftsführerin: Elisabeth Lube Apothekerin, 56 Jahre Am Pannhaus 7 52072 Aachen</p> <p>Finanzverwalterin: Karin Ackmann Diplombetriebswirtin, 49 Jahre St. Vither-Straße 31 52066 Aachen</p> <p>Beitragswart: Dirk Lantin 42 Jahre Hohlgradweg 4 52076 Aachen</p>										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);</li> </ul>	entfällt										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;</li> </ul>	645										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe des monatlichen Beitrages;</li> </ul>	<p>Jahresbeiträge:</p> <table> <tr> <td>Kinder (bis 18 Jahre)</td> <td>78,- Euro (entspricht 6,50 Euro/Monat)</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene (über 50 Jahre)</td> <td>78,- Euro</td> </tr> <tr> <td>Erwachsene</td> <td>98,- Euro (entspricht 8,17 Euro/Monat)</td> </tr> <tr> <td>Familien</td> <td>150,- Euro (entspricht 12,50 Euro/Monat)</td> </tr> <tr> <td>Fördermitglieder</td> <td>50,- Euro</td> </tr> </table>	Kinder (bis 18 Jahre)	78,- Euro (entspricht 6,50 Euro/Monat)	Erwachsene (über 50 Jahre)	78,- Euro	Erwachsene	98,- Euro (entspricht 8,17 Euro/Monat)	Familien	150,- Euro (entspricht 12,50 Euro/Monat)	Fördermitglieder	50,- Euro
Kinder (bis 18 Jahre)	78,- Euro (entspricht 6,50 Euro/Monat)										
Erwachsene (über 50 Jahre)	78,- Euro										
Erwachsene	98,- Euro (entspricht 8,17 Euro/Monat)										
Familien	150,- Euro (entspricht 12,50 Euro/Monat)										
Fördermitglieder	50,- Euro										

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe</li> </ul>	2001, Projekte intensiviert ab 2013
<p>Dem Antrag soll beigefügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;</li> </ul>	Internetauftritt: <a href="http://www.sv-neptun.de">www.sv-neptun.de</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger,</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;</li> </ul>	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift</li> </ul>	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• das Präventions – und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt - und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII</li> </ul>	liegt vor